

Geschäftsordnung für das Präsidium

Das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein hat am 10. September 1992 gemäß § 14, Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 29. März 1992 folgende Geschäftsordnung für das Präsidium beschlossen:

Gliederung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sitzungen
- § 3 Aufgaben
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die in der Satzung bestehende Bezeichnung geschäftsführender Vorstand ist in dieser Geschäftsordnung ersetzt durch Vorstand.

§ 1 Allgemeines

Die Rechte und Pflichten des Präsidiums ergeben sich aus der Satzung, den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungen

1. Das Präsidium soll mindestens dreimal im Jahr tagen
2. Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein.
Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Präsidiums dieses beantragen
3. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
In dringenden Fällen braucht die Frist nicht eingehalten werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht.
4. Der Präsident leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
5. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen teil. Über die Teilnahme von Personen, die kein Mitglied des Präsidiums sind, entscheidet der Vorstand.
6. Die Einladung zu einer Sitzung muß enthalten:
 - Termin und Ort
 - Tagesordnung
 - Vorlagen für die Punkte der Tagesordnung, über die zu beraten oder zu beschließen sind.Die Vorlagen müssen mindestens sechs Tage vor dem Termin der Sitzung den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen.
7. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Präsidiums widerspricht.
8. Der Präsident bestimmt die Art der Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Präsidiums muß geheim abgestimmt werden.
9. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.
10. Über einen schriftlich oder telefonisch gefaßten Beschluß hat der Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist unverzüglich allen Mitgliedern des Präsidiums zu übersenden

11. Mitglieder des Präsidiums dürfen an der Beratung und Beschlußfassung nicht teilnehmen, wenn über ihre persönlichen Belange beraten oder beschlossen wird.
12. Ist ein Mitglied des Präsidiums mit einem Beschluß nicht einverstanden, so kann er seinen Widerspruch zu Protokoll geben.
13. Werden gegen die Fassung der Niederschrift binnen zwei Wochen nach deren Zustellung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als genehmigt.

§ 3 Aufgaben

Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte und Informationen des Vorstandes über Entwicklungen, Planungen und besondere Vorkommnisse in den Sitzungen des Präsidiums
2. Beratung über den Jahresabschluß vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Beratung über den Haushaltsplan vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Beschlußfassung über die Vergabe von Förderungsmittel laut Haushaltsplan.
5. Beschlußfassung über eine Beitragsordnung
6. Beschlußfassung über Gebühren
7. Beschlußfassung über eine Reisekostenordnung
8. Beratung über Ehrungsanträge, für die das Präsidium laut Ehrungsordnung das Vorschlagsrecht hat
9. Entgegennahme der Berichte der Referenten über die Aktivitäten der Sparten im laufenden Jahr und Informationen über geplante Aktivitäten.
10. Entgegennahme der Berichte der Referenten über die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen außerhalb des Luftsportverbandes.
11. Der Geschäftsstelle ist bald nach der Tagung oder Veranstaltung ein kurzer schriftlicher Bericht über Verlauf und Ergebnis der Veranstaltung einzureichen.
12. Der Schriftverkehr mit Ministerien, Behörden, Verbänden, und der Schriftverkehr mit rechtlicher Bedeutung oder Folge ist grundsätzlich über die Geschäftsstelle abzuwickeln.
Von anderem und sonstigem Schriftverkehr ist der Geschäftsstelle ein Kopie einzureichen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet über Verhandlungen, Beratungen und Beschlüsse, die persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Verbandes oder interne Angelegenheiten eines Vereins zum Gegenstand hatten.

Das gilt auch dann, wenn sie aus dem Präsidium ausgeschieden sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung durch das Präsidium in Kraft.